

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 161-170

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 161.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Köpfen-Erben, betreffend Rückerstattung der ausgefallenen Pachttrate.

In der Eingabe ersuchen die Petenten den Landtag, zu veranlassen, daß die ausgefallene Pachttrate von 765 *RM* sowie die 123 *RM* Rentenbankzinsen und die entstandenen Kosten zur Instandsetzung von Gebäuden zurückerstattet werden. In der näheren Begründung führen sie an, daß sie an Heymann Cohen ihre Landstelle verpachtet gehabt hätten. Der Pachtvertrag sei Mai 1926 abgelaufen und sei ihrerseits eine Weiterverpachtung abgelehnt. Das Pachteinigungsamt Barel habe dann das Pachtverhältnis um 2 Jahre verlängert, in der Berufungsinstantz dagegen sei die Verlängerung um 1 Jahr vermindert worden, so daß das Pachtverhältnis am 1. Mai 1927 endete. Nun sei der Pächter am 12. April plötzlich ausgezogen, ohne die letzte Pachttrate gezahlt zu haben. Ebenfalls sei das Haus ruiniert, welches instand gesetzt werden müßte.

Ein Regierungsvertreter wurde gehört, welcher erklärte, daß zwar das P.E.A. Barel die Pacht um 2 Jahre, das L.P.E.A. aber nur um 1 Jahr verlängert habe. Das L.P.E.A. habe ausdrücklich bestimmt, daß die Pacht in vierteljährlichen Raten zu entrichten sei, weil nach Angabe der Petenten Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Pächters bestanden. Wenn nun die Petenten für das letzte Halbjahr keine

Pacht bekommen haben, so könne man das nicht dem L.P.E.A. zur Last legen. Ebenfalls habe das L.P.E.A. die Kosten des Verfahrens ganz und das P.E.A. Barel zur Hälfte erlassen.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß im vorliegenden Falle das L.P.E.A. kein Verschulden trifft, daß ein Ausfall der Pacht erfolgte. Es habe zunächst bestimmt, daß die Pacht vierteljährlich gezahlt werden solle und weiter hätte dem Verpächter das Pfandrecht auf 50% des Pächterinventars zugestanden. Die Petenten wußten ebenfalls, daß mit dem 1. Mai das Pachtverhältnis erloschen war und hätten somit gut die Möglichkeit gehabt, den Ausfall zu verhindern. Was die Kosten angehe, so sei auch das L.P.E.A. und das P.E.A. ihnen weit entgegengekommen. Wenn sie nun als Zweitschuldner herangezogen würden, da Cohen nichts mehr habe, so stellt der Ausschuß es der Regierung anheim, zu prüfen, ob die in Frage kommenden Gerichtskosten noch erlassen werden können und stellt im übrigen den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe der Köpfen-Erben zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

L h e m a n n.

Anlage 162.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landwirts B. Wöltjen-Tannen, des Landwirts S. Runge-Hullen und anderer kleiner Landwirte der Gemeinde Hasbergen, betreffend Steuererlaß.

In der Eingabe schildern die Landwirte B. Wöltjen und S. Runge ihre wirtschaftliche Lage und Verhältnisse. Sie geben an, daß es ihnen infolge der Mißernte und der niedrigen Preise für landwirtschaftliche Produkte kaum möglich gewesen sei, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu bestreiten. Da die Bezahlung der von ihnen geforderten, mannigfachen Steuern ganz unmöglich sei, richten sie, und mit ihnen andere kleine Landwirte aus der Gemeinde Hasbergen, an den Landtag die Bitte, bis auf weiteres von der Zahlung sämtlicher Staats- und Gemeindesteuern befreit zu werden.

Bei der Beratung im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß die Antragsteller bis jetzt weder beim zuständigen Amt noch beim Ministerium vorstellig geworden seien.

Da der Instanzenweg nicht innegehalten ist, sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, den Wünschen der Petenten zu entsprechen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s e n.



Anlage 163.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landmanns Joh. Böning in Delfshausen-Südbäke, Gemeinde Rastede, auf Aufwertung der Brandkassenentschädigungssumme.

In der Eingabe bittet der Petent um eine Aufwertung seiner Brandkassenentschädigungssumme. Im Oktober 1919 brannten die Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Joh. Böning nieder. Mit dem Wiederaufbau konnte des herannahenden Winters wegen nicht sofort begonnen werden. Weil ihm die Brandkassenentschädigungssumme nicht vor dem Beginn des Neubaus ausgezahlt werden konnte, verkaufte er 2 ha seiner Ländereien. Außerdem verwandte er seine Feuerversicherungssumme zum Wiederaufbau, und noch den Erlös für 8 Teile Hornvieh. Auch mußte er noch 2 Hypotheken von 2000 bzw. 1000 *RM* aufnehmen. Alles dieses reichte noch nicht zur Vollendung des Baues hin.

Auf einen Antrag an die Landesbrandkasse auf Aufwertung der Entschädigungssumme bekam er einen ablehnenden Bescheid.

Bei Beratung der Eingabe im Ausschuß wird die mißliche Lage des Petenten voll anerkannt.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß Böning auch eine Eingabe ungefähr gleichen Inhalts an das Ministerium gelangen ließ. Aus einem Bericht, den das Ministerium von der Landesbrandkasse einholte, geht hervor, daß Böning in den Jahren 1922/23 an sein Wohnhaus eine Bergscheune und einen Schweinestall anbaute. Am 4. April 1923 waren diese Gebäude mit 13 630 *RM* Vorkriegswert zur Brandkasse eingeschätzt. Außerdem ist der nach dem Brande errichtete Hühnerstall mit einem Vorkriegswert von 300 *RM* vorhanden, so daß Böning, wenn er auch die frühere Anzahl von Gebäuden nicht besitzt, doch immerhin einen Gebäude-Vorkriegswert von

13 990 *RM* gegenüber nur 12 300 *RM* vor dem Brande hat. Wegen den ablehnenden Bescheid auf Aufwertung durch die Landesbrandkasse hatte Böning Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde ist verworfen, einmal, weil die Einreichungsfrist von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides nicht innegehalten ist, aber hauptsächlich, weil nach dem Gesetz vom 14. Mai 1926 eine Aufwertung nur dann erfolgen kann, wenn die Entschädigungssumme noch nicht ausgezahlt ist. Nach den Akten der Landesbrandkasse ist die Entschädigungssumme am 13. Dezember 1920 mit zwei Dritteln = 14 940 *RM* ausgezahlt worden, während das letzte Drittel der Entschädigung mit 7 490 *RM* am 22. Juli 1922 ausgezahlt worden ist. Die Zahlungen der Landesbrandkasse sind stets bei Fälligkeit, d. h. sofort nachdem der in den §§ 52 und 53 des Brandkassengesetzes vom 28. April 1910 vorgeschriebene Nachweis erbracht war, erfolgt. Ob etwa die Aufwertung auch auf diejenigen Fälle, in denen ein Wiederaufbau stattgefunden, die Entschädigungssumme ganz oder zum Teil in mehr oder weniger entwertetem Gelde ausbezahlt ist, zu erstrecken sei, ist von Regierung und Landtag eingehend geprüft. Eine Berücksichtigung dieser bereits abgewickelten Fälle kann aber um deswillen nicht erfolgen, weil hierfür keine Mittel zur Verfügung standen, und diese nur im Wege besonderer Beitragserhebung hätten beschafft werden müssen.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 164.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Angestellten Georg Bültter in Barel, betreffend Gewährung einer einmaligen Beihilfe.

Der Angestellte Georg Bültter ist beim Amtsgericht in Brake beschäftigt. Er ist verheiratet und hat ein Kind. Sein Wohnort ist Barel. Bültter bezieht ein monatliches Nettogehalt von 147 *RM*. Bültter muß täglich von Barel nach Brake fahren und muß hierfür monatlich 18,60 *RM* an Fahrgehalt aufwenden. Seine Bemühungen, in Brake eine Wohnung zu erhalten, sind bisher erfolglos gewesen. Es sind ihm nur solche Wohnungen angeboten, für die 60—70 *RM* monatliche Miete gefordert wurden. Der Petent ist in Not geraten und bittet um eine einmalige Beihilfe von 200 *RM*.

Unter Hinzuziehung eines Vertreters des Staatsministeriums hat der Ausschuß die Eingabe eingehend beraten. Der Ausschuß verkennt nicht die Notlage der Angestellten, die durch die vorübergehende Sperrung der Vorschüsse noch besonders verschärft wurde. Eine Möglichkeit, dem Petenten eine Notstandsbeihilfe zu gewähren, ist jedoch wegen der damit verbundenen Weiterungen nicht gegeben. Wenn es Bültter gelingen sollte, mit einem beim Amtsgericht in Brake beschäftigten Angestellten einen freiwilligen Stellenaustausch zu vereinbaren, so wäre ihm im wesentlichen geholfen. Der Ausschuß



erwartet, daß das Staatsministerium den Petenten unterstützt, wenn sich eine solche Möglichkeit bietet und stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe des Angestellten

Georg Bültter dem Staatsministerium als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

B r o s c h k o.

Anlage 165.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, Landesverband Nordwestdeutschland, betreffend Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und Verteilung durch die Hauptfürsorgestelle.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß der Reichstag bis auf weiteres jährlich 20 Millionen Reichsmark als Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen zur Verfügung gestellt habe. Da nach Ansicht des Zentralverbandes der auf Oldenburg entfallende Anteil bei weitem nicht ausreichen werde, wird die Bitte ausgesprochen, daß der Landtag Ergänzungsmittel zur Verfügung stelle, die durch die Hauptfürsorgestelle zur Verteilung gelangen sollen.

Hierzu erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung noch keine Nachricht über die Bewilligung der 20 Millionen Reichsmark habe. Es sei auch noch nichts darüber bekannt, wie groß der Anteil sei, der auf Oldenburg entfalle. Die Aufbringung und Verteilung der Mittel für Krieger-

waisen sei Sache der Bezirksfürsorgeverbände. Im Vorschlag seien Mittel für Schulgelderlaß vorgesehen, bei deren Verteilung Kriegerwaisen in erster Linie berücksichtigt würden. Nach Zeitungsberichten sei anscheinend die Verteilung des auf Oldenburg entfallenden Anteils durch die Hauptfürsorgestelle vorgesehen. Die ganze Angelegenheit könne aber erst geprüft werden, wenn die Höhe des auf Oldenburg entfallenden Anteils feststehe. Dieser Ansicht schloß sich der Ausschuß an und stellt den

U n t r a g :

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D r. R o h n e n.

Anlage 166.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Geschäftsstelle Lübeck des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, betreffend Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bei Freigabe des Sonntagsverkaufs.

Die Geschäftsstelle Lübeck des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes macht dem Landtag Mitteilung von einer an die Polizeiverwaltung Cutin gerichteten Eingabe und bittet den Landtag, dahin zu wirken, daß vor Änderungen der Sonntagsruhebestimmungen in Cutin den Angestellten Gelegenheit gegeben wird, ihre Meinung zu äußern, dadurch, daß der Geschäftsstelle Lübeck des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes von Änderung der bestehenden Bestimmungen Mitteilung gemacht wird.

Der Ausschuß hat unter Anwesenheit eines Regierungsvertreters die Eingabe behandelt. Vom Regierungsvertreter wurde betont, daß dem Ministerium von Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums zum § 106 b der Gewerbeordnung,

wovon in der Eingabe die Rede ist, nichts bekannt ist. Die Freigabe von bis 6 Sonntagen im Jahr für den Verkauf ist Sache der untern Verwaltungsbehörden, erst bei Freigabe von weiteren Sonntagen ist die Entscheidung des Ministeriums notwendig. Die Regierung ist jedoch der Auffassung, daß auch die unteren Verwaltungsbehörden vor Änderung der Sonntagsruhebestimmungen die Vertretungen der Arbeitgeber und der Angestellten zu hören haben. Klagen darüber, daß das nicht geschehen ist, sind, abgesehen von dem in der Eingabe erwähnten Fall in Cutin, nicht an das Ministerium gekommen.

Der Ausschuß ist mit der Regierung der Auffassung, daß allgemein den Angestellten neben den Arbeitgebern vor Abänderung der Sonntagsruhebestimmungen und bei Freigabe



der Sonntagsverkaufszeit Gelegenheit zu geben ist, ihre Ansichten und Wünsche zu äußern. Damit wird dem Wunsche der Petenten entsprochen. Der Ausschuß stellt den

Antrag:
Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 167.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen, betreffend Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung

In der Eingabe bittet der Landbund Oldenburg-Bremen den Landtag, an zuständigen Stellen dahin zu wirken, daß die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 dahin geändert wird, daß

1. die Nacheichung in den Gemeinden an Ort und Stelle erfolgt,
2. statt der zweijährigen eine fünfjährige Nacheichungsfrist eingeführt wird,
3. die Eichgebühren ermäßigt werden,
4. die Eichpflicht für die lediglich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gebrauchten Maß- und Wiegegeräte beseitigt wird.

Bei der Beratung im Ausschuß gab der Regierungsvertreter folgende Erklärung ab:

Zu 1. Die Nacheichung in den Gemeinden an Ort und Stelle ist bereits vor einigen Jahren vom Ministerium angeordnet und wird auch in fast sämtlichen Gemeinden durchgeführt. In größeren Gemeinden wird sogar an mehreren Stellen geeicht.

Zu 2. Die Nacheichungsfrist von 2 auf 5 Jahre zu verlängern, hält das Ministerium für bedenklich, da bei den im letzten Jahre stattgefundenen Nacheichungen für Waagen unter 3000 kg 55% und bei Gewichten 50% Beanstandungen gemacht worden sind.

Zu 3. Die Eichgebühren sind im Jahre 1926 um 33% ermäßigt worden, so daß dieselben bedeutend niedriger sind wie im Nachbarbezirk Bremen und Preußen, eine weitere Herabsetzung ist nicht möglich. Wenn die Nacheichungsfrist von 2 auf 5 Jahre verlängert werden soll, müssen die Gebühren dementsprechend steigen.

Zu 4. Schon nach der jetzigen Fassung des § 6 der Maß- und Gewichtsordnung unterliegen Maß- und Wiegegeräte, die lediglich im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gebraucht werden, nicht den Eichungsvorschriften, wenn in dem Betriebe Waren oder Erzeugnisse im öffentlichen Verkehr nicht abgesetzt werden. Werden sie dies, so sind die im Betriebe befindlichen Maß- und Wiegegeräte eichpflichtig und zwar nicht nur diejenigen, die zum Messen oder Wiegen im öffentlichen Verkehr benutzt werden, sondern auch diejenigen, die dazu bereit gehalten werden, oder die mit solchen Orten in Verbindung stehen, befinden, so daß die Anwendung zum

Messen oder Wiegen der abzusetzenden Erzeugnisse möglich erscheint und nach Lage der Verhältnisse zu erwarten ist.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß Punkt 1: Eichung an Ort und Stelle, so zu verstehen ist, daß der Eichmeister von Haus zu Haus gehen und beim Besitzer die Eichung vornehmen soll. Dieses hält der Ausschuß für nicht möglich, da es große Kosten verursachen würde.

Die im Punkt 2 geforderte allgemeine Verlängerung der Eichpflicht auf 5 Jahre hält der Ausschuß für bedenklich, da schon, wie der Regierungsvertreter ausführte, bei einer zweijährigen Eichfrist bis zu 55% Beanstandungen gemacht worden sind, wenn auch angenommen werden kann, daß ein Teil dieser Beanstandungen durch den Transport der Wiegegeräte zum Eichplatz hervorgerufen worden ist.

Eine Ermäßigung der Eichgebühren, die im Punkt 3 gefordert wird, hat im Jahre 1926 um 33% stattgefunden. Der Ausschuß kann nicht übersehen, ob einer weiteren Ermäßigung stattgegeben werden kann und schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an, obgleich nicht ohne weiteres zugegeben werden kann, daß eine fünfjährige Eichfrist die Gebühren für den einzelnen Besitzer erhöhen müsse, da sich dann die Gebühren von 2 auf 5 Jahre verteilen.

Die im Punkt 4 geforderte Beseitigung der Eichpflicht für die lediglich im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gebrauchten Maß- und Wiegegeräte ist nach § 6 der Maß- und Gewichtsordnung bereits aufgehoben, wenn in dem Betriebe keine Waren oder Erzeugnisse abgesetzt werden. Liegt dieser Fall aber vor, so sind nicht nur die dazu benutzten Maß- und Wiegegeräte eichpflichtig, sondern auch die sonst vorhandenen Maß- und Wiegegeräte. Hier glaubt der Ausschuß, daß geprüft werden muß, ob die Bestimmung dahin abgeändert werden kann, daß Maß- und Wiegegeräte in landwirtschaftlichen Betrieben, wo doch nur ganz vereinzelt Waren zum Verkauf gewogen und diese dennoch vom Käufer selbst wieder nachgewogen werden, allgemein von der Eichpflicht befreit werden.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe bezüglich der Punkte 1 bis 3 der Regierung als Material und bezüglich Punkt 4 zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Mählenhoff.



Anlage 168.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnen-Vereins, betreffend Junglehrernot.

Der Allgemeine Deutsche Lehrerinnenverein stellt in der vorliegenden Eingabe zur Behebung der Junglehrernot folgende Forderungen auf:

1. Teilung aller Klassen bis zu einer Durchschnittszahl von 35 auch in den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen.
2. Sicherung des weiblichen Einflusses in allen Schularten durch gleiche Berücksichtigung der Junglehrerinnen bei der Stellenbesetzung.
3. Wiederbewilligung von Reichsbeihilfen zur Linderung der Junglehrernot.
4. Beseitigung der täglichen Kündigung.
5. Errichtung von außerplanmäßigen Stellen für die aus den neuen Lehrerbildungsanstalten hervorgehenden Lehrkräfte in den Ländern, in denen Junglehrernot herrscht.
6. Endgültige Beseitigung der Anstellungssperre.

Nachdem der Regierungsvertreter im Ausschuss an der Hand von Zahlenmaterial darauf hingewiesen hatte, daß in Oldenburg keine Junglehrernot bestehe, nahm er Stellung zu den einzelnen Forderungen der Eingabe.

Zu Ziffer 1. Diesem Wunsche kann aus finanziellen Gründen nicht stattgegeben werden. Außerdem geht in Oldenburg die Zahl der Schüler zurück, während die Zahl der Klassen gestiegen ist.

Zu 2. Diese Forderung ist in Oldenburg im wesentlichen erfüllt. Im Durchschnitt stehen hier 75% Lehrern 25% Lehrerinnen gegenüber.

Zu 3. Hierbei handelt es sich um eine Reichsfrage, worauf Oldenburg nur geringen Einfluß hat. Außerdem besteht hier keine Junglehrernot.

Zu 4. In Oldenburg gibt es keine tägliche sondern nur eine dreimonatige Kündigung.

Zu 5. Für Oldenburg fehlt die Voraussetzung.

Zu 6. Eine Anstellungssperre besteht in Oldenburg nicht.

Der Ausschuss hat den Erklärungen des Regierungsvertreters nichts hinzuzufügen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 169.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben, betreffend Genehmigung zur Teilung von Kolonaten zu Art. 1922 Westerstede.

Die Landwirte Altrich und Albert Hemken und Heinrich Brofenhoff zu Jhorst, sowie die Landwirte Diedrich Warntjen und Joh. Deltjen, Westerstede, haben von den Erben des Kaufmanns Theodor Ribken in Delmenhorst, von deren Kolonat zu Jhorst Art. 1922, Westerstede, zur Größe von 14 ha 87 ar 42 qm Teilgrundstücke zur Größe von $3\frac{3}{4}$ bis 4 ha als Beisiedlung zu ihren eigenen Landstellen vorbehaltlich der Genehmigung des Siedlungsamtes erworben. In beiden Eingaben wird der Landtag gebeten, für Käufer und Verkäufer die Genehmigung zur Teilung des Grundstückes zu erwirken.

Der zu den Beratungen im Ausschuss hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß der Vater des Antragstellers, der Kaufmann Theodor Ribken, zusammen mit seinem Bruder, dem Kaufmann Heinrich Ribken, die Kolonate 138, 140 und 142 durch Auflassung vom 15. März 1911 erworben habe und daß dieser Grundbesitz laut Einweisungsurkunde gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 1873, betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen, während der ersten 30 Jahre nach der Einweisung dem Zerstückelungsverbot unterliege. Diese 3 Kolonate seien bereits 1923 unter die beiden Brüder

Ribken geteilt worden, und zwar habe Theodor Ribken in Delmenhorst, jetzt dessen Erben, den Art. 1922, groß 14,8742 ha, erhalten. Die Erben beabsichtigen, diesen unbehaften Artikel, der die Größe einer selbständigen Acker-nahrung besitzt, an die Petenten Deltjen und Genossen in 4 Teilparzellen zu verkaufen. Das Ministerium habe die Beschwerde des Petenten Ribken gegen die Entscheidung des Amtes Westerstede, nach der dieses es abgelehnt habe, erneut eine Ausnahme von dem Zerstückelungsverbot zu erteilen, als unbegründet abgelehnt, da nach § 1 des R. S. G. neue Ansiedlungen sowie bestehende Kleinbetriebe auf die Größe einer selbständigen Acker-nahrung zu heben seien, daher grundsätzlich nicht die Hand dazu geboten werden dürfe, bestehende selbständige Acker-nahrungen — Kolonate — zu zerschlagen. Ein bloßes finanzielles Interesse, wie es von dem Petenten Ribken und seinen Geschwistern geltend gemacht worden sei, könne allein nicht als ausreichend bezeichnet werden, um eine Ausnahme von dem Zerstückelungsverbot zu rechtfertigen, da ihr Rechtsvorgänger das Grundstück ausdrücklich durch die Einweisungsurkunde, also im Wege eines privatwirtschaftlichen



Vertrages, mit der Bestimmung des Zerstückelungsverbotens erworben habe. Zudem gebe Ribken ausdrücklich zu, daß für ihn und seine Miterben eine Notlage nicht vorliege. Auch müsse die Behauptung, daß das Kolonat nicht im Ganzen veräußert werden könne, im Hinblick darauf bezweifelt werden, daß in dem letzten Jahre 17 Kolonate in Zhausen und Hollriede veräußert worden seien.

Der Regierungsvertreter erklärte ferner zu der Petition Deltjen und Genossen, daß die 5 Petenten als Käufer der Teilparzellen des zu zerschlagenden Ribken'schen Kolonats auftraten. Sie wünschten die Parzellen zur Größe $3\frac{3}{4}$ —4 ha als Beisiedlung zu ihren angeblich 7—12 ha großen Landstellen zu erwerben, da es ihnen an guter Weide fehle. Dieser Wunsch der Petenten könne nicht als unberechtigt bezeichnet werden,

da das Siedlungsamt z. Bt. nicht in der Lage sei, ihnen Kulturland oder Odland aus staatlichem Grundbesitz als Beisiedlung zur Verfügung zu stellen. Die Petenten Deltjen und Genossen hätten ihre Wünsche dem Ministerium bisher nicht vorgetragen. Die Regierung sei unter Wahrung ihres grundsätzlichen Standpunktes zu der Petition Ribken bereit, die Wünsche der Petenten Deltjen und Genossen wohlwollend zu prüfen.

Der Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Regierungsvertreters an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben 109 und 132 der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

W ä h l e n h o f f.

Anlage 170.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben der Lehrerinnen Marg. Becker in Selbach und Kath. Becker in Gonneseweiler, betr. Reklamierung eines Teils des zuviel ausgezahlten Ruhegehaltes.

Die beiden Lehrerinnen Marg. u. Kath. Becker sind am 1. Juli 1927 pensioniert worden. Durch ein Versehen der Regierung in Birkenfeld ist beiden ein zu hohes Ruhegehalt ausgezahlt worden. Die zuviel ausgezahlte Summe beträgt in einem Fall 1753 *RM*, im andern 1089 *RM*. Um das Zuviel wieder auszugleichen, wird vom Gehalt beider Lehrerinnen monatlich eine bestimmte Summe solange zurückbehalten, bis die Gesamtsumme erreicht ist. Hierdurch fühlen sich die Petenten benachteiligt, da sie nach ihren Angaben große Auslagen wegen Krankheit pp. gehabt haben oder noch haben werden und da die Schuld, daß zuviel Gehalt ausgezahlt ist, auf Seiten der Regierung liege. Beide bitten nun, nachdem sie sich schon vergebens an die Regierung in Birkenfeld gewandt haben, den Landtag, dahin wirken zu wollen, daß ihnen ihr ganzes Ruhegehalt ohne Abzug ausbezahlt werde.

In der Ausschußsitzung erklärte der Regierungsvertreter zu dieser Frage folgendes:

„Den beiden Lehrerinnen ist von der Regierung in Birkenfeld zu Unrecht das Gehalt der Gruppe 3 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes gewährt worden. Sie hätten, da sie nicht Hauptlehrerinnen waren, nach § 1 B.D.E.G. nach Gruppe 3 nur als im Amte befindliche Lehrerinnen mit Hauptlehrergehalt aufrücken können, haben aber ein Hauptlehrergehalt nicht bezogen. Nach § 44 Abs. 2 B.D.E.G. in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1924 — Ges. Bl. für den Landesteil Birkenfeld, Band 24, S. 604 — sind die danach zuviel erhobenen Beträge zurückzuzahlen. Es handelt sich bei der Lehrerin Becker in Gonneseweiler um einen Betrag von 1753,20 *RM*, bei der Lehrerin Becker in Selbach um einen Betrag von 1089 *RM*. Die Vorschrift des § 44 Abs. 2 B.D.E.G. stimmt inhaltlich mit § 34 Abs. 2 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 überein. Die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen des Reiches, die hier entsprechend angewendet werden, lauten unter Ziff. 288 zu § 34 des Reichsbesoldungsgesetzes, wie folgt:

Durch die Vorschrift im Abs. 2 wird bei Rückforderung zuviel erhobener Dienstbezüge usw. der Einwand, daß der Empfänger nicht mehr bereichert sei, ausgeschlossen, da diese Sonderbestimmung den Anspruch auf Rück erstattung solcher Bezüge unabhängig von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 818 Abs. 3 BGB. regelt. Bei der Rückforderung solcher Bezüge sind aber die wirtschaftlichen Verhältnisse des zur Rückzahlung verpflichteten Beamten zu berücksichtigen; durch Bewilligung entsprechender Teilzahlungen sind Härten zu vermeiden, jedoch sind die Teilzahlungen so zu bemessen, daß die Tilgung der Schuld in einer angemessenen Zeit erfolgt. Von der Rückforderung zuviel erhobener Bezüge kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde auch ganz oder teilweise abgesehen werden. Jedenfalls ist von der Rückforderung solcher Bezüge dann abzugehen, wenn sie nicht durch Anrechnung auf noch zahlbare Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren den Wert der zuviel erhobenen Bezüge übersteigende Kosten verursachen würde.“

Danach kann nur bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe mit Zustimmung der zuständigen Behörde, für Oldenburg des Staatsministeriums, von Rückforderung auch ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Lehrerinnen beziehen je ein Ruhegehalt von monatlich 344,45 *RM*. Zu den entsprechenden Gesuchen der Lehrerinnen um Niedererschlagung der Rückzahlungsbeträge hat das Ministerium der Kirchen und Schulen den in Abschrift anliegenden Bericht des Bürgermeisters in Rohlfelden durch die Regierung in Birkenfeld eingezogen. Nach diesem Bericht können bei Berücksichtigung der für allein stehende Lehrerinnen beträchtlichen Ruhegehälter besondere Billigkeitsgründe, die zu einem ganzen oder auch nur teilweisen Erlaß der Rückzahlung führen könnten, als vorliegend vom Staatsministerium nicht anerkannt werden. Den

